

## GROSSER RAT

GR.23.75

### VORSTOSS

#### Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 14. März 2023 betreffend weibliche Genitalverstümmelung im Kanton Aargau

---

##### Text und Begründung:

Im Februar 2023 musste sich ein somalisches Elternpaar wegen des Vorwurfs der Verstümmelung weiblicher Genitalien vor dem Bezirksgericht Baden verantworten. Die Staatsanwaltschaft warf den beiden Elternteilen vor, dass sie fünf ihrer Töchter beschneiden liessen. Eine solche Beschneidung ist strafbar, auch wenn sie im Ausland vollzogen wird. Dabei macht sich bei der Genitalverstümmelung nicht nur der Beschneider strafbar, sondern auch die Eltern eines beschnittenen Mädchens. Trotz der unbestrittenen Tat sprach das Gericht die Eltern unverständlicherweise frei. Es sei zwar klar, dass die Beschneidungen durchgeführt wurden, nicht aber wo und wie. Grundsätzlich gäbe es für eine Verurteilung zu viele Fragezeichen – findet das Gericht.<sup>1</sup>

Die weibliche Genitalverstümmelung ist grausam und menschenverachtend. Nicht nur verletzt die Verstümmelung das Recht von Mädchen und Frauen auf die körperliche und geistige Unversehrtheit<sup>2</sup>, auch ist sie eine Form der Gewalt und Unterdrückung<sup>3</sup>, die wir in der Schweiz nicht tolerieren dürfen.

Der Vater, der in Somalia ein Schafshirte war, ist 2014 in die Schweiz eingewandert. Im Jahre 2018 ist ihm die Familie dann in die Schweiz gefolgt. Die Fluchtgründe für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind in diesem Falle jedoch nicht bekannt. Fakt ist aber, nur wenige Somalier werden als Flüchtlinge anerkannt – den meisten Somaliern wird stattdessen die vorläufige Aufnahme gewährt.<sup>4</sup>

In diesem Zusammenhang stellen sich mir die folgenden Fragen:

Zum konkreten Fall:

1. Was kostete das Gerichtsverfahren?
2. Wie hoch waren die Übersetzungs- und Dolmetscherkosten?
3. Wie hoch waren die Anwaltskosten? Hatte das Elternpaar Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege?

---

<sup>1</sup> Zum Ganzen: <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/prozess-fuenf-toechter-in-somalia-beschnitten-eltern-in-baden-vor-gericht-id.2415994>, <https://www.blick.ch/schweiz/mittelland/aargau/prozess-eltern-wegen-beschneidung-der-toechter-vor-bezirksgericht-baden-ag-id18315174.html>; <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81313.html#:~:text=Seit%202012%20steht%20die%20Verst%C3%BCmmelung,Ausland%20durchgef%C3%BChrt%20oder%20erm%C3%B6glicht%20hat.>

<sup>2</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 2 BV.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/diese-vier-frauen-haben-eine-mission-5056378.html>

<sup>4</sup> Kommentierte Asylstatistik 2022. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2022.html>

4. Wie ist es möglich, dass ein somalischer Schafhirte aus bescheidenen Verhältnissen in der Schweiz Asyl beantragen kann? Wie ist die Familie in die Schweiz gekommen und wie konnte sie sich die Reisekosten finanzieren? Hat der Staat die Reisekosten bezahlt?
5. Hat der Bund das Asylgesuch abgelehnt und eine vorläufige Aufnahme ausgesprochen?
6. Wurde der Somalier als Härtefall eingestuft? Wenn ja, warum?
7. Welchen Aufenthaltsstatus hat die Familie heute?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat respektive das Amt für Migration und Integration (MIKA) die Integration der Familie?
9. Durch die Interpellation 18.43 wurde ein digitaler Datenaustausch bzw. eine Schnittstelle zwischen dem MIKA und den Gemeinden eingeführt. Gestützt auf diese Daten sollte der Kanton die folgende Frage beantworten können: Welche Kosten hat die Familie in der Sozialhilfe seit der Einreise in die Schweiz verursacht (brutto und netto)?
10. Wieviel Sozialhilfe bezieht die Familie insgesamt pro Monat?
11. Was machen die Kinder, die nicht mehr den obligatorischen Schulunterricht besuchen? Absolvieren sie eine Lehre oder eine andere Ausbildung?

Zur Verstümmelung weiblicher Genitalien im Allgemeinen:

12. Wie viele Fälle der weiblichen Genitalverstümmelung nach Art. 124 StGB mit Bezug zum Kanton Aargau sind dem Regierungsrat bekannt?
13. In wie vielen Fällen handelt es sich bei den Tätern oder den Elternpaaren nach Art. 124 StGB um Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit? Von welchen Staaten stammen diese?
14. In wie vielen Fällen wurde dabei ein Landesverweis nach 66a Abs. 1 lit. b StGB ausgesprochen?
15. In wie vielen Fällen wurde der Landesverweis nach 66a Abs. 1 lit. b StGB vollzogen?
16. Wer führt die weibliche Genitalverstümmelung nach Art. 124 StGB in der Regel durch? Ist bekannt, dass Ärzte solche Verstümmelungen durchgeführt haben?
17. Was unternimmt der Regierungsrat, um Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung aufzudecken und gegen solche Fälle vorzugehen?
18. Was macht der Regierungsrat, um junge Mädchen vor einer Genitalverstümmelung zu schützen?